

Kriminal-psychologische Bemerkungen zu der Mitteilung von *Laves*:  
**„Tötung durch Erwürgen mit nachträglichem Aufhängen der Leiche zur Vortäuschung eines Selbstmordes<sup>1</sup>.“**

Von  
Prof. Dr. Fritz Reuter, Graz.

Jeder Erfahrene weiß, daß viele Kriminalfälle, mögen sie auch noch so genau von seiten des Gerichtes während der Voruntersuchung und im Termin „behandelt“ worden sein, selbst nach der Fällung des Urteiles gewisse Unklarheiten und psychologisch unverständliche Details zurücklassen, die bei einer allen Momenten Rechnung tragenden *epikritischen* Besprechung mitunter störend hervortreten. Solche Unklarheiten und psychologische Unverständlichkeiten restlos zu klären, muß stets unser Bestreben sein. Auch der von *Laves* bearbeitete und ausführlich mitgeteilte Fall weist solche Unklarheiten auf. Da ich diesen Fall einerseits, soweit der objektive Tatbestand in Frage kommt, gemeinsam mit *Laves* begutachtet hatte und andererseits durch die im Verein mit Dr. *Lorenzoni* vorgenommene *psychiatrische* Untersuchung auch mit dem subjektiven Tatbestand vertraut wurde, und mich hierbei von dem Bestreben leiten ließ, die *kriminalpsychologische* Seite einer möglichsten Klärung zuzuführen, so sei mir gestattet, im Nachfolgenden diese *psychologischen Erwägungen* etwas ausführlicher mitzuteilen. Ich glaube, dies um so eher tun zu müssen, als ich gelegentlich der Demonstration des Falles auf der *Tagung unserer Gesellschaft in Heidelberg* aus der anschließenden Diskussion den Eindruck gewann, daß bisher nicht auf alle Fragen, die sich dem Fachmanne bei unvoreingenommener Beurteilung unwillkürlich aufdrängten, eine restlose befriedigende Antwort gegeben worden war.

Schon allein der Umstand, daß eine *kleine, schwächliche* Frau, die ihren allerdings auch nicht sehr kräftigen Ehemann nach einem Streite niedergeworfen und erwürgt hatte, nun ohne Mithilfe einer zweiten Person die Leiche des letzteren über den Hausflur und eine steile, schmale Stiege auf den Dachboden geschleift und den allerdings totenstarren Körper des Getöteten am Dachsparren aufgehängt haben sollte, erschien uns und erscheint auch gegenwärtig kaum glaublich. In unserem ausführlichen Gutachten bezeichneten wir daher diese Annahme als sehr unwahrscheinlich. Daß die Anklagebehörde und das Gericht sich

<sup>1</sup> Auszugsweise vorgetragen gelegentlich der *Demonstration des Falles* auf der 18. Tagung der *Deutschen Gesellschaft für Gerichtliche und Soziale Medizin* in *Heidelberg*, September 1929.

diese Annahme doch zu eigen gemacht hatten, erklärt sich wohl daraus, daß 1. die Juliane F. in ihrem am 13. II. 1929 zum ersten Male abgelegten und später öfters wiederholten Geständnisse trotz des Vorhaltes der Unwahrscheinlichkeit ihrer Angaben stets dabei blieb, es hätte ihr niemand bei dem Transport der Leiche auf den Dachboden geholfen, daß 2. der ursprünglich als Mitschuldiger verdächtige K. mangels greifbarer Verdachtsmomente aus der Haft wieder entlassen werden mußte, und daß endlich 3. von verschiedenen Sachverständigen die Möglichkeit, die Juliane F. hätte die doch eine gewisse *Kraft* und *Geschicklichkeit* voraussetzende Handlung *allein* ausgeführt, zugegeben worden war. Trotz alledem erscheint *mir* auch heute noch diese Annahme kaum glaublich.

Wenn wir vom *psychologischen* Standpunkte das Verhalten der Juliane F. gleich nach der Entdeckung der Tat, in der Untersuchungshaft, während der wiederholten psychiatrischen Untersuchungen und endlich bei der Hauptverhandlung selbst ins Auge fassen, so ist es nach der Art und Weise, wie die Tat ausgeführt und ein Selbstmord durch Erhängen vorgetäuscht wurde, gewiß plausibel, daß die Beschuldigte anfänglich jede Täterschaft leugnete und den Standpunkt vertrat, ihr Mann hätte sich selbst erhängt. Wir werden es auch begreiflich finden, daß Juliane F., als sie sich unter dem erdrückenden, gegen sie sprechenden Beweismateriale am 13. II. 1929 zum ersten Male zu einem Geständnis bequemte, bestrebt war, die Tat als den Ausfluß einer durch den Streit mit ihrem Manne ausgelösten *affektiven Erregung* darzustellen. Weniger verständlich erscheint uns aber, daß die Verurteilte, die am 13. II. 1929 ganz unbeeinflußt und spontan angegeben hatte, sie hätte die Leiche *allein* auf den Boden geschleppt und aufgehängt, im Zuge des Verfahrens, namentlich bei den *wiederholten psychiatrischen Untersuchungen*, diesen letzten Teil des Geständnisses mit der Äußerung: „*Vielelleicht hat er sich doch selbst erhängt*“, abschwächte, trotzdem ihr sowohl vom Untersuchungsrichter als auch von uns bedeutet wurde, es sei ausgeschlossen, daß ein Selbstmord durch Erhängen vorliege, das *Aufhängen einer Leiche sei aber kein „Verbrechen“ im Sinne des Strafgesetzes*. Faßt man den Charakter der Juliane F., einer verschlossenen, wortkargen Person, ins Auge, die unter ganz primitiven Verhältnissen aufgewachsen war, nur eine äußerst mangelhafte Schulbildung genossen hatte, ihren eigenen Namen nur notdürftig schreiben konnte, den Ort ihrer Geburt und ihres Aufenthaltes vor der Tat kaum verlassen hatte, die Stadt Graz, die doch nur einige Stunden entfernt von ihrem Wohnorte lag, zum ersten Male bei ihrem Transport ins Landgericht sah, die sich eigentlich nur um ihre kleine Wirtschaft, um ihr Haus, ihren Hof und das Vieh gekümmert hatte, so wird man zur Überzeugung kommen, daß die erwähnte Abschwächung des Geständnisses während der Untersuchungshaft, die auch in der Verantwortung der F. bei der Schwur-

gerichtshandlung vom 15. VI. 1919 noch bis zu einem gewissen Grade zu erkennen war, in der primitiven bäuerlichen Psyche der Frau, die durchaus keine Zeichen von Schwachsinn aufwies, ihre Wurzeln hat. Eine gewisse Verschlagenheit, gepaart mit einem durch die Situation, in der sie sich während der Voruntersuchung befand, begründeten Mißtrauen gegenüber dem Untersuchungsrichter und den Sachverständigen, sowie das Bestreben, sich für alle Fälle einen Rückzug zu sichern, sind wohl die Hauptcharaktereigenschaften, die diese *primitive Persönlichkeit* veranlaßten, ihre Verantwortung so einzurichten, daß sie jeder Situation bei der Verhandlung angepaßt werden konnte.

Was das *Motiv der Tat* anlangt, so hat schon Lawes zutreffend ausgeführt, daß der *eheliche Streit*, das *Verhalten des Mannes*, der sich dem Trunke ergeben, die Wirtschaft vernachläßigt und den Hauptanteil der schweren Arbeit seiner Frau überlassen hatte, vor allem aber die einige Tage vor der Tat stattgehabten Vorverhandlungen über die Scheidung, schließlich die von seiten des Mannes unmittelbar vor der Tat neuerlich an seine Frau gestellte Forderung, die von ihr bereits gegebenen Zahlungsverpflichtungen noch um S 300.— und 3 Fuhren Heu zu erhöhen, offenbar das auslösende Moment der in affektiver Erregung begangenen Tat darstellten. Da die Ehe erst im Mai 1928 geschlossen worden war und sich schon nach kurzer Zeit als „zerrüttet“ erwiesen hatte, so hatte ich gleich von vornherein den Verdacht, daß möglicherweise auch eine *sexuelle Komponente* bei der *feindlichen Einstellung* der Frau gegenüber dem Manne eine Rolle gespielt haben möchte.

Wer einigermaßen Einblick in das *Sexualleben* der bäuerlichen Bevölkerung besitzt, weiß, daß sich dieses im allgemeinen viel einfacher und primitiver abspielt als in den Reihen der Städter. Die Jungfrau auf dem Lande sucht, ebenso wie der Bauernbursche nach erlangter Mannbarkeit ein ihr zusagendes Sexualverhältnis und findet es meist ohne Schwierigkeit. Bei der Eheschließung spielen in der Regel *geschäftliche* Momente, z. B. das Einheiraten einer *armen* Bauerntochter oder gar einer *Magd* in ein reiches Bauerngut, eine viel größere Rolle als die *seelische* oder *sexuale Übereinstimmung* der Eheleute. Der Bauer verlangt meist von seiner Frau nur, daß sie wirtschaftlich sei und die Fähigkeit besitze, zu konzipieren und Kinder zu gebären, weshalb auf dem Lande auch heutzutage noch eine *Art Probehehe* von der Bevölkerung nicht nur geduldet, sondern gebilligt wird. Körperliche Reize der Frau oder psycho-sexuelle Momente stehen bei der Eheschließung auf dem Lande häufig gegenüber den *realen Erwägungen* im Hintergrunde. Daß der Bauer von seiner Ehefrau den ehelichen Verkehr als ein ihm zustehendes Recht fordert, und daß sich diese den mitunter recht stürmischen Forderungen des Mannes in der Regel ohne Widerspruch unterwirft, ist unter ländlichen Verhältnissen ebenso selbstverständlich, wie, daß die Frau vom Ehemanne verlangen kann und muß, daß er die Wirtschaft nicht vernachläßigt und namentlich zur Zeit des Anbaues der Felder und zur Erntezeit tatkräftig mithilft.

Wenn wir nach diesen kurzen Bemerkungen über das *ländliche Sexual- und Eheleben* versuchen, diese Erfahrungen auf den Fall Julian, F. anzuwenden, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die genannte Frau

zur Zeit ihrer Eheschließung bereits das 39. Lebensjahr erreicht hatte. Sie war also zu diesem Zeitpunkte über das für ländliche Verhältnisse übliche Heiratsalter bereits hinaus. Auch hatte sie, wenn man ihren diesbezüglichen Angaben Glauben schenken darf, vor der Ehe bei der Männerwelt wenig Anklang gefunden und sich bis zu diesem Zeitpunktes *sexuell überhaupt* nicht betätigt, was bei dem auf dem Lande üblichen freien Verkehr der Geschlechter einigermaßen als auffallend bezeichnet werden muß. Wohl will sie ihren Mann schon seit dessen Jugend gekannt haben, doch sei sie ihm niemals näher getreten. Der Zweck ihrer Ehe sei lediglich *der* gewesen, ein *Heim*, einen *eigenen* Besitz, auf dem sie als *Bäuerin* schalten und walten konnte, zu erlangen. Gelegentlich der wiederholten *psychiatrischen* Untersuchungen behauptete sie anfänglich sogar, sie hätte mit ihrem Manne *nicht einmal in der Ehe* geschlechtlichen Verkehr gepflogen, und gab erst, als ihr vorgehalten wurde, daß durch die gerichtsärztliche Untersuchung ihre Defloration erwiesen sei, zu, 2 mal mit ihrem Manne intim verkehrt zu haben. Daß durch dieses sexuell-frigide Verhalten der *Juliane F.* eine Entfremdung zwischen ihr und ihrem Manne, der, wie sie behauptete, während der Ehe wiederholt in ziemlich brutaler Weise von ihr den Sexualverkehr als ein ihm zustehendes Recht verlangte, eintrat, und daß der Ehemann, der jünger als sie war, dieses Verhalten seiner Ehegattin als eine Kränkung auffaßte, sich in seinem Besitze nicht wohl fühlte, sich dem Trunke ergab, im Kreise von Freunden und Verwandten, denen er sein Leid klagte, Trost suchte und vielleicht auch anderweitig sein Sexualbedürfnis befriedigte, ist psychologisch ebenso verständlich, wie der Umstand, daß dadurch die schon im Beginne der Ehe bestandene Spannung zwischen den Ehegatten eine wesentliche Verschärfung erfuhr. Tatsächlich gab es auch zwischen beiden häufig Streit, der zeitweise in Tätlichkeiten ausartete, wobei offenbar der energische, tatkräftigere weibliche Teil über den schwächeren und willensschwachen Mann die Oberhand gewann. Knapp vor Weihnachten 1928 hatte der Getötete gelegentlich eines solchen ehelichen Streites dadurch eine Kopfverletzung akquiriert, daß ihm seine erzürnte Gattin ein Kochgeschirr an den Kopf warf. Die Spuren der damals erzeugten Kopfverletzung waren noch an der Leiche zu sehen. Ich glaube aber, daß man diesen sexuellen Momenten doch eine zu *große Bedeutung* beilegen würde, wenn man in *ihnen allein* das Motiv zur Tat erblicken wollte. Hatte es doch nach Weihnachten den Anschein, wie wenn eine Klärung in der kritischen Situation der Ehegatten insofern eintreten würde, als beide Teile zur Überzeugung gekommen waren, die Ehe sei so zerrüttet, daß eine Scheidung erfolgen müsse. Die Vorverhandlungen für diesen Akt, der am 15. I. 1929 hätte stattfinden sollen, erfolgten in Anwesenheit von 2 Zeugen am 12.<sup>4</sup> I., von welchen der eine ein gewisser K. war, der nach der Entdeckung der

Tat der Mitschuld verdächtig war, weil er im Dorfe als ein brutaler Mensch galt, als ehemaliger Besitzer des Anwesens der Juliane F. auch ein gewisses materielles Interesse an dem Inhalte des Scheidungsvertrages hatte, und, wie die Juliane F. behauptete, auf ihren Mann einen besonderen suggestiven Einfluß ausühte. Wiederholt behauptete Juliane F. auch, daß dieser K. ihren Ehemann öfters gegen sie aufgehetzt habe und die eigentliche Ursache gewesen sei, daß sie sich gelegentlich der Vorbesprechungen des Scheidungsvertrages zu einem für sie so ungünstigen materiellen Abkommen herbeilassen mußte. Am 12. I. 1929 hatte die Juliane F. nach längerer Unterredung mit ihrem Manne und den anwesenden Zeugen sich im Falle der Scheidung dazu verpflichtet, S. 2000.— an ihren Mann zu zahlen, um in dem Besitz des für sie so wertvollen Bauerngutes bleiben zu können. Die damals gestellte Forderung des Mannes, daß sie ihm noch weitere S. 300.— zahlen solle, wies sie energisch zurück, so daß schließlich beide Teile über den Inhalt des Vertrages einig wurden, der am 15. I. seine gerichtliche Sanktion hätte finden sollen. Unmittelbar nach dem Abkommen am 12. I. verließ der Mann der Juliane F. das Haus und wurde erst wieder am 15. I. im Verlaufe des Vormittages in der Nähe seines Anwesens von einem Zeugen gesehen. Was sich in der Zeit, welche vom Verlassen des Hauses durch den Mann bis zum Zeitpunkte der Tat verstrich, zugetragen hat, ist in ein Dunkel gehüllt. Hierüber liegen *nur* die Angaben der Juliane F. vor, welche aus begreiflichen Gründen mit Vorsicht aufzunehmen sind. Die Beschuldigte will am 15. I. die Därme eines einige Tage vorher geschlachteten Schweines gewaschen haben und in den frühen Nachmittagsstunden desselben Tages eben damit beschäftigt gewesen sein, auf der Tenne das Futter für das Vieh zu bereiten, als ihr Mann angeblich in trunkenem Zustande vor ihr erschien und nun neuerlich mit der Forderung auf Zahlung einer weiteren Summe von S. 300.— an sie herantrat und überdies noch die Ablieferung von 3 Fuhlen Heu von ihr verlangte. Daß Juliane F. speziell in der letzten Forderung eine gegen sie gerichtete Spur erblicken mußte, zumal sie den Futtervorrat für das Vieh dringend benötigte, ist unter Berücksichtigung des ländlichen Milieus plausibel; es ist auch vom psychologischen Standpunkte erklärliech, daß sie nach einem Streit mit ihrem Mann in einem Anfalle von starker affektiver Erregung auf diesen losging, ihn zu Bodenwarf und am Halse so kräftig würgte, daß der Tod eintrat. Ob ihre Verantwortung, daß sie nur deshalb so energisch ihren Mann angriff, weil er ihr nach dem Leben trachtete und sie „aufhängen“ wollte, richtig ist, mag dahin; gestellt bleiben. Bei ihrem Charakter und nach allem, was der Tat vorausgegangen war, erscheint diese Verantwortung wenig glaubwürdig. Daß es zur kritischen Zeit zwischen beiden zu Täglichkeiten kam, geht einerseits aus den zahlreichen Verletzungen am Halse des Getöteten hervor,

die von *Laves* bereits eingehend gewürdigt wurden, andererseits aber auch daraus, daß an ihr kurze Zeit nach der Tat eine Quetschung des linken Auges, die die Einwirkung einer stumpfen Gewalt voraussetzte und offenbar durch einen Faustschlag erzeugt worden war, objektiv festgestellt werden konnte. Nicht unberücksichtigt darf endlich der Umstand bleiben, daß die Beschuldigte sich zur Zeit der Tat gerade im Beginne der Menstruation befand, was kurze Zeit nach der Entdeckung der Tötung durch eine gerichtsärztliche Untersuchung objektiv festgestellt wurde.

Wenn man im Auge behält, welche Bedeutung die „*große Sehnsucht nach einem Heim*“ in der *bäuerlichen Psyche* einzunehmen pflegt, und wenn man weiter in Betracht zieht, daß *Juliane F.* zur Zeit der Tat auf dem Boden der bereits bestehenden und durch den Beginn der Menstruation noch gesteigerten Affekterregbarkeit zu einem Wutausbruch besonders disponiert war, so wird man vielleicht in der *neuerlichen materiellen Forderung des Mannes* zur kritischen Zeit, bei deren Erfüllung sie sich in allen auf ihren Besitz gesetzten Hoffnungen und Wünschen getäuscht sehen mußte, den Schlüssel zu der für eine Frau ungewöhnlich brutalen Tat erblicken können. Daß durch die *psychiatrische* Untersuchung an *Juliane F.* weder eine Geisteskrankheit festgestellt wurde noch ein zur Zeit der Tat vorhandener psychischer Ausnahmezustand angenommen werden konnte, hat *Laves* bereits erwähnt. Die Frage nach einem solchen Ausnahmezustand zur kritischen Zeit wurde auch von der recht geschickten Verteidigung während der Verhandlung gar nicht aufgeworfen. Diese beschränkte sich vielmehr darauf, die ganze Handlung als *Totschlag* und nicht als *Mord* qualifiziert zu sehen.

Wie bereits *Laves* erwähnt hat, wird unser geltendes österr. StG. den *kriminal-psychologischen* Erwägungen, die sich an den geschilderten Fall knüpfen, nicht gerecht. Die Anklage mußte auf *Mord* lauten, weil *Juliane F.* sowohl in der Voruntersuchung als auch bei der Verhandlung zugegeben hatte, sie hätte den bereits am Boden liegenden Mann derart „*abgetätschelt*“, daß er bewußtlos wurde, „*die Augen verdrehte*“ und sich nicht mehr rührte. Nach geltendem *deutschen* Rechte wäre die Tat wohl nach § 212 (Totschlag) qualifiziert worden, ebenso nach dem Entwurf 1927 (§ 246). In diesem Falle hätte man vielleicht auch mit der *österreichischen* Fassung des § 246 sein Auslangen finden können, da die Tat zweifelsohne in einer „*entschuldbaren*“ Gemütserregung begangen worden war. Der mitgeteilte Fall lehrt wieder, wie dringend notwendig eine Änderung des *Textes des Mordparagraphen* im *österreichischen Strafgesetze* ist; denn es ist doch auf die Dauer ein *unhaltbarer* Zustand, daß *Härtzen des Gesetzes* nur auf dem Wege eines nicht an den Gesetzestext gebundenen *Wahrspruches* der Geschworenen korrigiert werden können.